

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.09.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0759/07 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.10.2007	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
31.10.2007	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
05.11.2007	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Beteiligung der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR an der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH		

Grund der Vorlage

Beteiligung der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR an der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt der Beteiligung der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR an der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH zu den in der Begründung genannten Bedingungen zu.
2. Der Vertreter der Stadt Wuppertal wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Bergischen Entwicklungsagentur entsprechend abzustimmen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen und Verträge zur Umsetzung vorzunehmen bzw. abzuschließen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sind gem. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Bergischen Entwicklungsagentur berechtigt, Teile ihres Anteils oder den gesamten Anteil den jeweiligen Unternehmen für Wirtschaftsförderung zu übertragen.

Die Stadt Wuppertal beabsichtigt, von ihrem Anteil in Höhe von 9.200 € einen Teil in Höhe von 1.250,- € (= rd. 2,5% vom Stammkapital) auf die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR zu übertragen. Der verbleibende Anteil der Stadt Wuppertal beträgt dann noch 7.950,- € = rd. 15,9%.

Gem. § 9 Abs. 5 Buchst. a) entscheidet der Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR über die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung des Rates.

Der Vertreter der Stadt Wuppertal wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH entsprechend abzustimmen, da gem. § 14 Abs. 2 Buchst. m) die Zustimmung zum Beitritt neuer Gesellschafter der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.